

Vereinbarung

zur Übernahme der Dokumentation



Verfasser Rechtsberatung

Vereinbarung

zur Übernahme der Dokumentation

zwischen

dem Landwirt X (... / volle Anschrift mit Vertretungsberechtigtem),

nachfolgend Auftraggeber (AG) genannt,

und

dem Lohnunternehmen Y (... / volle Anschrift mit Vertretungsberechtigten),

nachfolgend Auftragnehmer (AN) genannt,

mit nachfolgendem Inhalt:

Präambel

Der AG ist Landwirt, stellt jährlich wiederkehrend einen Antrag auf Agrarförderung bei der Landwirtschaftskammer _____ (*bzw. zuständige Behörde*) und unterwirft sich mit der Antragstellung den Regeln der guten fachlichen Praxis (Cross-Compliance- oder CC-Regeln).

Dies umfasst das Dokumentieren von Maßnahmen der Düngung (und/oder des Pflanzenschutzes) im Acker- und Pflanzenbau auch im Hinblick auf die Erstellung von Nährstoff- und/oder Stoffstrombilanzen für organische und mineralische Düngemittel. Eine fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Dokumentation des AG kann zur Sanktionierung durch die zuständige Überwachungsbehörde führen wie z. B. zur Kürzung der Flächenprämie.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

§ 1 Leistung(en) des AN

Der AN übernimmt gegenüber dem AG die Verpflichtung, für dessen landwirtschaftlichen Betrieb

- () die Düngebedarfsermittlung,
- () die Schlagdokumentation,
- () die Nährstoffbilanzierung,

() die Erstellung der Stoffstrombilanz,
() _____,

unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben – insbesondere unter Beachtung des Düngegesetzes und der Düngeverordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung – zu erstellen.

Mögliche (einschränkende) Ergänzung:

(... zu erstellen), soweit die zugrunde liegende Düngung vom AN als Dienstleistung gegenüber dem AG durchgeführt und zur Abrechnung gebracht wird.

Mögliche weitere Dokumentationsleistung des AN für den Bereich Pflanzenschutz:

() die Dokumentation der Pflanzenschutzmaßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu erstellen.

Auch hier mögliche (einschränkende) Ergänzung:

(... zu erstellen), soweit die zugrunde liegenden Pflanzenschutzmaßnahmen vom AN als Dienstleistung gegenüber dem AG durchgeführt und zur Abrechnung gebracht werden.

Hinweis: Bei Vereinbarung der Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen siehe bitte auch „Muster zur Benennung Flächenangaben bei PSM“ des BLU.

Es besteht in diesem Zusammenhang Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass die vereinbarte Leistung(en) des AN im originären Verantwortungsbereich des AG liegt(-en), das heißt, dass der AG in öffentlich-rechtlicher Hinsicht die Verantwortung für die Leistung des AN trägt.

§ 2 Mitwirkungspflicht des AG

Es besteht in Anknüpfung an § 1 letzter Satz zwischen den Vertragsparteien Einigkeit, dass der AN seine nach § 1 vereinbarte Leistung(en) nur dann ordnungsgemäß und rechtmäßig erbringen kann, wenn er vom AG alle dafür erforderlichen Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig bezogen auf jeden Schlag einzeln schriftlich zur Verfügung gestellt bekommt.

Insofern verpflichtet sich der AG gegenüber dem AN, seiner Mitwirkungspflicht rechtzeitig und vollumfänglich bezogen auf jeden Schlag schriftlich nachzukommen und den AN unverzüglich über jede relevante Änderung schriftlich zu informieren.

Dies gilt insbesondere für die düngerechtliche Einstufung, für die Ergebnisse von Bodenproben, für alle in den letzten drei Jahren durchgeführten Düngemaßnahmen (und/oder Pflanzenschutzmaßnahmen) sowie für alle in düngerechtlicher (und/oder pflanzenschutzrechtlicher) Hinsicht zu beachtenden Besonderheiten des jeweiligen Schlages.

Hinweis: Bei der Dokumentation von Pflanzenschutzmaßnahmen siehe an dieser Stelle bitte unbedingt ergänzend auch „Muster zur Benennung Flächenangaben bei PSM“ des BLU.

Der AG hat sich für die Dokumentation der Maßnahmen des Acker- und Pflanzenbaus eigenverantwortlich für die online-Schlagkartei _____ entschieden.

§ 3 Vergütung des AN

Der AN erhält vom AG für die vom AN nach § 1 erbrachte Leistung eine Vergütung in Höhe von _____ €/h o. ä.

§ 4 Haftung

Der AN haftet gegenüber dem AG für die Ordnungsgemäßheit und Rechtmäßigkeit seiner nach § 1 unter Mitwirkung des AG nach § 2 erbrachten Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN haftet demgegenüber nicht für Schäden, die aufgrund eines Verstoßes des AG gegen seine nach § 2 dieses Vertrages übernommenen Mitwirkungspflichten entstehen oder dadurch auch nur mitverursacht worden sind oder die auf der Verwendung der vom AG gewählten online-Schlagkartei beruhen.

Der AG stellt den AN insofern von jeglicher Haftung – auch gegenüber Dritten – vollumfänglich frei und verpflichtet sich, auch etwaige öffentlich-rechtlich verhängte Bußgelder zu übernehmen bzw. diese dem AN zu erstatten.

Der AG verpflichtet sich in diesem Fall weiter gegenüber dem AN, diesen von allen negativen öffentlich-rechtlichen Folgen freizustellen bzw. die alleinige Verantwortung für etwaige Verstöße im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verfahren zu übernehmen.

§ 5 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Auf diesen Vertrag ist ausschließlich Deutsches Recht anwendbar.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Amtsgerichtbezirk (...) bzw. der Landgerichtsbezirk (...).

§ 6 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit stets der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen / salvatorische Formel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Regelungslücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung und zur Ausfüllung einer Regelungslücke treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. Ist eine derartige gesetzliche Regelung nicht vorhanden und bietet die ersatzlose Streichung der Bestimmung keine interessengerechte Lösung für beide Parteien, so gilt, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung tritt, die die Parteien bei Abwägung der beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung des wirtschaftlich gewollten Zweckes gewählt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der ursprünglichen Regelung bewusst gewesen wäre.

Ort, Datum

Unterschrift AG

Unterschrift



BLU Bundesverband
Lohnunternehmen e.V.

Geschäftsstelle

Portlandstraße 24
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail info@lohnunternehmen.de

Internet www.lohnunternehmen.de